

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen in der Gemeinderatssitzung am Montag, den 29. Oktober 2018 im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Tux in Lanersbach Nr. 470.

Beginn: 20 Uhr

Ende: 21 Uhr 50

Anwesende:

Bürgermeister Simon Grubauer
Bgm.Stv. Vitus Gredler
GV Franz Erler
GV Alexandra Peer
GV Willi Schneeberger
GR Walter Bertoni
GR Hermann Egger
EGR Stefan Tipotsch für GR Wilfried Erler, MSc
GR Alfred Pertl
EGR Benjamin Stock für GR Maria Tipotsch
GR Peter Widmoser

Zuhörer: 3

Entschuldigt: Franz Geisler und Josef Scheurer (weil der Geisweg wegen Erdrutschgefahr gesperrt werden musste)

Schriftführer:

Franz Erler

Tagesordnung:

- 1) Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 25. September 2018
- 2) Steuern und Abgaben: Festsetzung der Hebesätze, Gebühren und Entgelte sowie sonstigen Einnahmen mit Wirkung ab 1.1.2019 sowie Änderung der betreffenden Verordnungen
- 3) Ausschuss für Bauwesen und Raumordnung: Vorlage der Aktennotiz von Raumplaner Architekt Dipl. Ing. Christian Kotai über die Sitzung am 10. Oktober 2018
- 4) Ausschuss für Straßen, Wege und Verkehr: Vorlage des Sitzungsprotokolls vom 11. Oktober 2018
- 5) Bericht des Bürgermeisters
- 6) Anfragen, Anträge und Allfälliges

Erledigung:

Bürgermeister Simon Grubauer eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest.
Gegen die Tagesordnung besteht kein Einwand.

Zu Punkt 1)

Das Protokoll der Sitzung vom 25. September 2018 wird vorgelegt und einstimmig genehmigt.

GR Willi Schneeberger hat an der Sitzung am 25.9.2018 nicht teilgenommen und ist daher nicht stimmberechtigt.

Zu Punkt 2)

A) Der Gemeinderat genehmigt ab 1.1.2018 nachstehende Hebesätze für die Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) sowie folgende Entgelte und Tarife für die sonstigen Einnahmen (Beträge in EURO und inklusive der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer):

Grundsteuer A	500 v.H.	des Messbetrages
Grundsteuer B	500 v.H.	des Messbetrages
Kommunalsteuer	3 v.H.	der Bemessungsgrundlage;
Hundesteuer	61,00	je Hund; Wach- und Therapiehunde 45,00
Erschließungsbeitragssatz	2,6 v.H.	des Erschließungskostenfaktors (€ 180,00) d.s. EURO 4,68
Ausgleichsabgabe		wird erhoben lt. VO vom 17.11.2015
Wasseranschlussgebühr	4,95	pro m2 der Bemessungsgrundlage
für Schwimmbecken	15,75	pro m3 Inhalt
Erweiterungsgebühr		wird durch Verordnung festgelegt
Wasserbenützungsg Gebühr	0,60	pro m3 Verbrauch (gültig ab 1.7.2019)
Wasserzählermiete	7,40	für Zähler Dim. 3/5 m3/h
	12,60	für Zähler Dim. 7/10 m3/h
	28,30	für Zähler Dim. 20 m3/h
	55,80	für Zähler Dim. 65 m3/h
	153,40	für Großzähler 80 m3 und mehr
Kanalanschlussgebühr	15,00	pro m2 der Bemessungsgrundlage
Mindestanschlussgebühr	2.191,00	Mindestanschlussgebühr pro Objekt
Kanalbenützungsg Gebühr	2,10	pro m3 Verbrauch (gültig ab 1.7.2019)
Gebühr für Dach- und Oberflächenwässer	0,31 0,22	je m2 Regenauffangfläche (Dach- u. befestigte Grundfläche) wie vor, wenn auf Grund gesetzlicher Vorschriften die eingeleiteten Wässer retentiert werden müssen
Müllabfuhrgebühren:		
Grundgebühr	10,45	je Einwohner und Jahr bei Haushalten
	10,45	je EGW bei sonstigen Gebührenpflichtigen; die Grundgebühr wird in Hundertsätzen des EGW bemessen
Weitere Gebühr	0,31	pro kg; Die Vorschreibung erfolgt nach tatsächlichem Gewicht der Müllbehältnisse
	31,00	pro Rolle a 10 Stk. 60 L Müllsäcke
Biomüll:		
Behälterentleerungen	0,14	je kg
Biosäcke	0,62	je 10-L-Biosack bei Einzelausgabe
	9,92	je Rolle Biomüllsäcke a 16 Stk.
	16,12	je Rolle Biomüllsäcke a 26 Stk.
Gebühren AWZ:		
Sperrmüll	0,31	je kg
Altholz	0,14	je kg
Autoreifen ohne Felge	2,80	je Reifen
Autoreifen mit Felge	4,60	je Reifen

Mineralwolle	0,46	je kg
Verbundstoffsammelsäcke	2,64	je Rolle a 10 Stk.
Zillertal Card (Zutrittskarte)	3,00	je Erstkarte
Zillertal Card (Zutrittskarte)	5,00	je Folgekarte
Friedhofgebühren:		
	28,30	für Einzelgrab und Jahr
	56,60	für Doppelgrab und Jahr
	73,00	für Wandgrab und Jahr
	24,40	für Urnennischen und Jahr
Graböffnungsgebühr	70 v.H.	der von der Fa. Wanker pro Öffnung verrechneten Kosten, d.s. dzt. 411,60
Grabbetreuung	94,30	pro Jahr
Entgelte für:		
Lader	81,50	je Stunde
Unimog	66,80	je Stunde
Kehrmaschine (Unimog)	66,80	je Stunde
Kanalspülen mit Unimog	81,50	je Stunde
Holder Kommunalfahrzeug	57,00	je Stunde
Asphaltschneidegerät	41,50	je Stunde
Tarif für Mannstunde	32,10	je Stunde
Freiwillige Feuerwehr - Kostensätze nach § 2 TO 2017		Weiterverrechnung der Kostensätze in Anlassfällen für Einsatzleistungen sowie Beistellung und Benutzung von Feuerwehrgeräten und -einrichtungen lt. Tarifordnung 2017 des österr. Bundesfeuerwehrverbandes
Einmalige Anschlussgebühren LWL-Netz (Ftth)	200,00	pro Hausanschluss
Gebühren für Nutzung von Plakatwerbeflächen	4,00 2,50 2,00	pro Fläche bei Wochenmiete pro Fläche wöchentlich bei Saisonmiete pro Fläche wöchentlich für heimische Vereine
Benützungsgebühren für:		
Turnhalle	18,00 28,00	pro Abend oder Training für einheimische Vereine, Mannschaften, Erwachsenenschule pro Benützung durch Skimannschaften und Trainingsgruppen Einheimische Kinder- und Jugendmannschaften dürfen die Einrichtung gratis benutzen.
Turnsaal mit Kletterwand	34,00	je Benützung
Benützung Aula	60,00 18,00	bei Großveranstaltungen bei Kleinveranstaltungen (Joga, Gymnastik, Fortbildung)
Schulküche	27,00	je Benützung
Gemeindesaal	49,00	je Veranstaltung
Kopien	0,20 0,30	je Seite A4 S/W; 0,60 je Seite A4 farbig je Seite A3 S/W; 1,00 je Seite A3 farbig
Gästemeldeblocks Endlosmeldezettel	8,00 100 v.H.	je Block der vom Lieferanten verrechneten Druckkosten
Kindergartenbeiträge:		
		Tarife gültig für das Kinderbetreuungsjahr 2018/19 Kinder ab dem 4. Lebensjahr frei
	32,00	für das 1. 3-jährige Kind
	16,00	für das 2. 3-jährige Kind; ab dem 3. Kind frei
	14,00	ermäßigter Tarif für 2 Wochentage
	20,00	ermäßigter Tarif für 3 Wochentage

Nachmittagstarife		
	20,00	monatlich für 1 Nachmittag/Woche
	35,00	monatlich für 2 Nachmittage/Woche
	45,00	monatlich für 3 Nachmittage/Woche
	50,00	monatlich für 4 Nachmittage/Woche
Flexible Nachm. Betreuung	7,00	pro Nachmittag nur in Ausnahmefällen
Ferienbetreuung	35,00	für 4 bis 5 Tage pro Ferienwoche
	25,00	für 1 bis 3 Tage pro Ferienwoche
Beitrag f. Kindergartentaxi	26,00	je Kind und Monat; ab dem 3. Kind frei
	20,00	je Kind und Monat, wenn das Kind nur an 2 oder 3 Tagen den Kindergarten besucht
	5,00	je Kind und Monat für Mittagsbetreuung, wenn keine Nachmittagsbetreuung erfolgt
Mittagessen	100 v.H.	der vom Lieferanten verrechneten Kosten, d.s. dzt. 3,70 €
Tarife für Kinderkrippe:		Tarife gültig für das Kinderbetreuungsjahr 2018/19
	62,00	monatlich für 2 Vormittage/Woche
	90,00	monatlich für 3 Vormittage/Woche
	110,00	monatlich für 4 Vormittage/Woche
	120,00	monatlich für 5 Vormittage/Woche
		Geschwisterbonus -50 % für das 2. Kind
	10,00	pro Tag für flexible Vormittagsbetreuung (in Ausnahmefällen und nach Verfügbarkeit)
Nachmittagstarife		gleiche Tarife wie beim Kindergarten
Ganztagesbetreuung		
	100,00	2 Vormittage und 2 Nachmittage
	150,00	3 Vormittage und 3 Nachmittage
	200,00	5 Vormittage und 4 Nachmittage
Mittagstisch	100 v.H.	der vom Lieferanten verrechneten Kosten, d.s. dzt. 3,20 €
Schulische Tagesbetreuung		Tarife gültig für das Schuljahr 2018/19
	10,00	monatlich für 1 Tag Tagesbetreuung/Woche
	20,00	monatlich für 2 Tage Tagesbetreuung/Woche
	30,00	monatlich für 3 Tage Tagesbetreuung/Woche
	35,00	monatlich für 4 Tage Tagesbetreuung/Woche
		Für Familien mit mehreren Kindern werden für die Tagesbetreuung ab dem 2. Kind 50% Ermäßigung gewährt. Diese Regelung gilt auch schulübergreifend.
Mittagsbetreuung		(an Schultagen mit regulärem Nachmittagsunterricht)
1 Tag Mittagsbetreuung/Wo	5,00	monatlich für 1 Tag/Wo
2 Tage Mittagsbetreuung/Wo	10,00	monatlich für 2 Tage/Wo
Mittagessen	100 v.H.	der vom Lieferanten verrechneten Kosten, d.s. dzt. € 5,20

Beschlussfassung: einstimmig

- B) Die Festsetzung der Gebühren wie bisher in einer Auflistung ist formalrechtlich zu wenig. Um Sicherzustellen, dass die Gebührensätze für die Gemeindebürger nachvollziehbar geändert werden und bei entsprechender Kundmachung auch rechtsverbindlich Geltung erlangen, ist es erforderlich, die jeweiligen Gebührenverordnungen entsprechend zu ändern.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, sowie der § 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011,

LGBL. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 34/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Tux verordnet:

Artikel I

Die **Kanalgebührenverordnung** der Gemeinde Tux vom 5.11.1992, kundgemacht am 20.11.1992, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2002 und Gebührenfestsetzung am 27.11.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.10.2018 (einstimmige Beschlussfassung) wie folgt geändert:

1. Die Anschlussgebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt **EURO 15,00** pro m² der Bemessungsgrundlage inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Mindestanschlussgebühr pro Wohnobjekt bzw. Betriebsanlage beträgt **EURO 2.191,00** inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Die laufende Gebühr (Benützungsgebühr) nach § 5 Abs. 2 beträgt je m³ Bemessungsgrundlage **EURO 2,10** - gültig ab 1.7.2019 - inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Die Gebühr für die Entsorgung der Dach- und Oberflächenwässer nach § 5 Abs. 6 beträgt **EURO 0,31** je m² Regenauffangfläche (Dach- u. befestigte Grundfläche) sowie **EURO 0,22** je m² Regenauffangfläche (Dach- u. befestigte Grundfläche), wenn auf Grund gesetzlicher Vorschriften die eingeleiteten Wässer retentiert werden müssen.

Die Änderungen nach Absatz 1 und 3 treten mit 1.1.2019 in Kraft.

Artikel II

Die **Wasserleitungsgebührenverordnung** der Gemeinde Tux vom 5.11.1992, kundgemacht am 20.11.1992, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2002 und Gebührenfestsetzung am 27.11.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.10.2018 (einstimmige Beschlussfassung) wie folgt geändert:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt **EURO 4,95** je m² der Bemessungsgrundlage inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und nach § 3 Abs. 2 für Schwimmbecken **EURO 15,75** pro m³ Rauminhalt des Schwimmbeckens inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Der Wasserzins (Wasserbenützungsgebühr) nach § 4 Abs. 2 beträgt je m³ Bemessungsgrundlage **EURO 0,60** - gültig ab 1.7.2019 - inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Die Zählergebühr nach § 5 beträgt
für jeden Wasserzähler mit der Nenngröße 3/5 m³/h **EURO 7,40**
für jeden Wasserzähler mit der Nenngröße 7/10 m³ /h **EURO 12,60**
für jeden Wasserzähler mit der Nenngröße 20/30 m³/h **EURO 28,30**
für jeden Wasserzähler mit der Nenngröße 65 m³/h **EURO 55,80** und
für Großzähler mit der Nenngröße 80 m³/h **EURO 153,40**
inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Änderungen nach Absatz 1 und 3 treten mit 1.1.2019 in Kraft.

Artikel III

Die **Abfallgebührenverordnung** der Gemeinde Tux vom 20.11.2007, kundgemacht am 23.11.2007, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 27.11.2017 (Gebührenfestsetzung) wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.10.2018 (einstimmige Beschlussfassung) geändert wie folgt:

Für die weitere Gebühr nach § 4 Abs. 2 gelten nachstehende Gebührensätze:

Restmüll: Weitere Gebühr	0,31	pro kg; Die Vorschreibung erfolgt nach tatsächlichem Gewicht der Müllbehältnisse
	31,00	pro Rolle a 10 Stk. 60 L Müllsäcke
Gebühren AWZ:		
Sperrmüll	0,31	je kg
Mineralwolle	0,46	je kg

Die Änderungen treten mit 1.1.2019 in Kraft.

Artikel IV

Die **Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages** der Gemeinde Tux, kundgemacht am 18.11.2015, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 27.11.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.10.2018 (einstimmige Beschlussfassung) wie folgt geändert:

1. Der Erschließungsbeitragssatz nach § 1 (Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz) wird mit **2,6 v.H.** des für die Gemeinde Tux von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16. Dezember 2014, LGBl. Nr. 184/2014, festgelegten Erschließungskostenfaktors festgesetzt.

Die Änderung tritt mit 1.1.2019 in Kraft.

Artikel V

Die **Verordnung der Gemeinde Tux vom 27.11.2017 über die Erhebung einer Hundesteuer** wird mit Beschluss vom 29.10.2018 (einstimmige Beschlussfassung) geändert wie folgt:

Die Hundesteuer nach § 2 Abs. 1 wird für jeden im Gemeindegebiet von Tux gehaltenen Hund, der über 3 Monate alt ist, pro Jahr mit EURO 61,00 festgesetzt.

Die Änderung tritt mit Wirksamkeit ab 1.1.2019 in Kraft.

Beschlussfassung: einstimmig

Zu Punkt 3)

Die von Raumplaner Architekt Dipl. Ing. Christian Kotai verfasste Aktennotiz über die Sitzung des Bau- und Raumordnungsausschusses am 10.10.2018 wird wie folgt vorgelegt.

1) Zum Pinzger Gastronomie und Handel GmbH. & Co KG.: Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst 412/3 wegen geänderter Bauführung

Die bestehende Widmung Sonderfläche Festlegung: SPI - Personalhaus mit 4 Personalzimmern, 2 Personalwohnungen und 2 Privatwohnungen soll in *Sonderfläche Personalhaus mit maximal 2 Privatwohnungen* geändert werden, um eine flexiblere Nutzung des Gebäudes in Bezug auf Personalunterkünfte (Zimmer oder Wohnungen) zu erreichen, wobei die Anzahl der Privatwohnungen auf die ursprünglich angesuchten 2 Wohnungen beschränkt bleiben soll.

2) Herbert Grasl: Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst 452/1 für den Neubau eines Gästehauses (mit 40 Betten ? und Privatwohnung ?)

Beantragt wurde die Änderung der Flächenwidmung - Verlegung einer Teilfläche von der Nordseite an die Ostseite, um ein Gästehaus und ein Gebäude mit landwirtschaftlicher Nutzung (Heuzimmer) errichten zu können.

Nach Ansicht des Bauausschusses soll vor einer weiteren Behandlung des Ansuchens eine Abklärung mit der WLV erfolgen und die Problematik der zu verlegenden Wasserleitung gelöst werden.

Erst nach Vorlage dieser Grundlagen soll das Ansuchen im Bauausschuss beurteilt werden.

3) Hotel Der Rindererhof GmbH.: Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des GSt 1713/7

Der nördliche Teil des Grundstücks (Bereich Parkplatz) soll von derzeit Freiland in Sonderfläche Hotel gewidmet werden. Diesbezüglich liegt ein Grundteilungsentwurf vor. Die Antragsteller haben diese FLW-Änderung mit der WLV vorbesprochen, eine pos. Stellungnahme wurde in Aussicht gestellt.

Der Bauausschuss sieht das Widmungsansuchen bei Vorliegen einer positiven Stellungnahme der WLV grundsätzlich als möglich.

Der Teilungsplan liegt vor.

4) Konrad Schneeberger: Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des GSt 210/1 (Ludwig Wechselberger) für Anbau eines Carports

An der Ostseite des Grundstücks 210/2 soll ein schmaler Streifen arrondiert werden, um ein Carport in sinnvoller Breite errichten zu können. Der Bauausschuss befürwortet die Änderung des Flächenwidmungsplans, die Vorlage eines Teilungsplanes ist zur Bearbeitung des Ansuchens erforderlich.

5) Wolfgang Fankhauser: Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des GSt. 307/1 (Pfarrpfründe)

In Verlängerung der bestehenden Widmung auf Grundstück 307/5 soll die Teilfläche des Grundstücks 307 /1 von Freiland in Tourismusgebiet gewidmet werden (betriebliche Nutzung durch den Eigentümer).

Grundsätzlich befürwortet der Bauausschuss das Ansuchen, die Vorlage eines Teilungsplanes ist zur Bearbeitung des Ansuchens erforderlich.

6) Planungsbüro Preuß: Anfrage BV. Michael Tipotsch Gemais

Bgm. Simon Grubauer informiert den Bauausschuss bzgl. der vorgesehenen Wegabtretung beim Bauvorhaben Michael Tipotsch Gemais.

Festgehalten wurde, dass entsprechend der Vorgespräche ein 1 m breiter Streifen entlang der Gemeindestraße (wie in der Flächenwidmungsplanänderung bereits eingetragen) an die Gemeinde abzutreten ist. Die bewehrte Erde ist 1 m hinter Grundgrenze zu errichten und nicht 1 m hinter dem Asphalttrand.

7) Andreas Fankhauser: Sonderfläche Winterkiosk Arrondierung

Der Raumplaner informiert den Bauausschuss von seinem Gespräch mit DI Ortner und Dr. Schleich vom Amt der Tiroler Landesregierung / Abt. Bau- und Raumordnungsrecht, bzgl. des Ansuchens von Andreas Fankhauser, zur besseren Nutzung seiner Sonderfläche und zur Herstellung eines baurechtlich rechtmäßigen Bestandes Arrondierungen vornehmen zu wollen.

Von der Aufsichtsbehörde wird bei Vorlage einer positiven Stellungnahme der WLV / Wasserrechtsabteilung eine positive Erledigung in Aussicht gestellt.

Der Bauausschuss weiß diesbezüglich, dass Hr. Fankhauser die wasserrechtliche Komponente bereits mit der BH koordiniert hat und auch eine WLV Stellungnahme mit Plank koordiniert wurde.

Der Bürgermeister berichtet ergänzend.

Einstimmiger Beschluss.

Die Änderungen des Flächenwidmungsplanes mittels eFWP können, soweit der jeweilige Teilungsplan bereits vorliegt bzw. vorgelegt wird, in Auftrag gegeben werden.

Die Punkte 2, 6 und 7 werden zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 4)

Das Protokoll von der Sitzung des Ausschusses für Straßen, Wege und Verkehr vom 11.10.2018 vom Vorsitzenden, Hermann Egger, vorgetragen.

Folgende Punkte waren Gegenstand der Beratungen und Beschlussempfehlungen:

Überprüfung Schutzwege L6 Landesstraße - verkehrstechnische Beurteilung:

Die Aufforderung zur Überprüfung erging von der Verkehrsabteilung der BH Schwaz an die Gemeinde Tux. Die Gemeinde Tux beauftragte das IB. Hirschhuber mit der Erhebung. Hr. Helmut Hirschhuber ist anwesend und erläutert die Überprüfung. Ein Schutzweg ist dann erforderlich, wenn zumindest 25 Fußgänger pro Stunde diesen queren, lt. Richtlinie wäre das zusätzlich an 4 Stunden am Tag erforderlich, wenn es sich nicht um eine besondere Benutzergruppe wie z.B. Kinder am Schulweg handelt.

Bei den Schutzwegen Vorderlanersbach, Eggalm, Pinzger, Sport Stöckl und Junser Gasthäusl konnten geringfügige Mängel festgestellt werden.

Folgende Schutzwege werden als problematisch angesehen:

Tuxertal: Kann erhalten werden, wenn eine Aufstellfläche bei der Bushaltestelle taleinwärts geschaffen wird. Festgestellt wurden auch Mängel an der Bushaltestelle, durch eine Entwurfsskizze sollen erforderliche Maßnahmen aufgezeigt werden.

Sporthotel: In diesem Bereich grenzt der private Parkplatz vom Sporthotel Kirchler an. Die ein- oder ausparkenden PKW könnten Fußgänger gefährden. Der Grundbesitzer soll befragt werden, ob die Aufstellung eines Pollers möglich wäre. Jedenfalls ist das Befahren der Aufstellfläche zu vermeiden.

Höhlenstein: Die Aufstellfläche taleinwärts fehlt. Zudem ist die Einsicht durch parkende Autos schlecht. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird die Verkehrsabteilung der BH Schwaz diesen Schutzweg einstellen.

Um möglichst alle Schutzwege erhalten zu können, erstellt Helmut Hirschhuber Projekte mit Kostenschätzungen und Flächenerhebungen. Grundsätzlich kann die Sanierung der Schutzwege einige Jahre in Anspruch nehmen.

Beschluss: Das IB. Hirschhuber wird mit der Ausarbeitung wie beschrieben beauftragt.

Oberes Dorf Lanersbach - Begegnungszone:

In den nächsten Monaten soll die Umsetzung erfolgen, welche wegen der Baustelle Bergfried verschoben werden musste. Die Begegnungszone wird von der Einmündung der Tuxer Landesstraße im Bereich Gästehaus Central bis zum Schutzweg bei Sport Stöckl ausgewiesen. Helmut Hirschhuber schreibt das dafür nötige Gutachten mit dem Verordnungstext. Zuvor müsste der Gemeinderat einen Grundsatzbeschluss fassen. Die Verordnung selbst kann durch den Gemeinderat erlassen werden.

Beschluss:

Für die Einrichtung einer Begegnungszone im Bereich der Dorfstraße im Oberen Dorf in Lanersbach zwischen dem Gästehaus Central und dem Sportgeschäft Stöckl wird der Grundsatzbeschluss für die Einrichtung einer Begegnungszone gefasst.

Das IB. Hirschhuber wird mit der Ausarbeitung der diesbezüglichen Verordnung beauftragt.

Anschaffung Hubstapler:

Nach Abwägung aller offenen Punkte soll nun ein Neugerät der Fa. Jungheinrich angekauft werden. Der nachverhandelte Preis beträgt € 23.500 netto. Ein chinesisches Vorführgerät wurde für € 20.500 angeboten. Der Ausschuss empfiehlt den Ankauf des Neugerätes der Fa. Jungheinrich.

Beschluss:

Entsprechend der Beschlussempfehlung wird der Hubstapler von der Fa. Jungheinrich angekauft. Preis: EUR 23.500 exkl. MWSt.

Bushütte Madseit - Angebote für Gitterrost:

Leider hat keine weitere Firma ein Angebot abgegeben. Stefan Wechselberger schlägt vor, den Boden in Holz auszuführen. Lärchenholzrestbestände vom Brückenbau lagern im Bauhof, die Gemeindemitarbeiter können den Boden in den nächsten Wochen in Eigenregie errichten.

Beschluss: Der Boden wird, wie beschrieben, von der Gemeinde errichtet.

Die Beschlüsse zu den jeweiligen Punkten erfolgten einstimmig.

Zu Punkt 5)

Der Bürgermeister berichtet zu folgenden Angelegenheiten:

Nächtigungszahlen September: 42.029 -2,6%

Baufortschritt Kindergarten: Lt. den Ausschreibungsergebnissen liegt man bei 4 Gewerken mit rd. € 330.000,- über der Kostenschätzung - Suche nach möglichen Kosteneinsparungen und neue Ausschreibung im Laufe des Winters - Fertigstellungstermin bleibt wie geplant

Neubau Einsatzzentrum (Feuerwehr und Rettung) - Kostenschätzung durch die Gemnova zw. 6,2 bis 8,4 Mio - Raumprogramm wird überarbeitet - die Bergrettung bleibt im aktuellen Standort im Tux Center mit der Zusage, dass dort einige Verbesserungen (z.B. Trockenraum) vorgenommen werden - Besichtigung der Einsatzzentren in Längenfeld und Kematen mit Vertretern der Feuerwehr und des Roten Kreuzes am 5.10.2018

Notweg zwischen Finkenberg und Tux im Bereich Naudis auf Finkenberger Gemeindegebiet - die Bezirksforstinspektion Schwaz wurde mit der Planung und Kostenschätzung des Weges (rd. 330 lfm) beauftragt

Beim Landesverwaltungsgericht fand in Angelegenheit Ausschreibung Eberharter beim Kindergartenneubau statt - die Entscheidung ergeht schriftlich

Hintertuxer Auenweg Engstelle Nennerhof - Lokalausweis mit Ing. Hollaus vom BBA

Fa. Rieder - Baustelle Oberflächenwässerableitung kommt gut voran

Finanzierung Ankauf TLF - Zuschüsse bei Basispreis von € 420.000 45% und € 30.000 Sonderförderung für Winde

WLV Dipl. Ing. Josef Plank - nach Lokalausweis keine akute Gefahr für das AWZ und den Bereich Friedhof und Anno Dazumal durch großen Stein - kommt zur Gemeinderatssitzung am 26.11. betr. Verbauungsprojekt Niklasbach

Weg Unterzette im Bereich Wirtschaftsgebäude Sagrain - lt. Stellungnahme des Ing. Günther Hollaus vom Baubezirksamt Innsbruck vom 15.10.2018 ist dieser Weg nicht für den öffentlichen Verkehr (mehrspurige Fahrzeuge) geeignet und sollte daher im Bereich der Stalldurchfahrt mittels Fahrverbot (ausgenommen landwirtschaftliche Fahrzeuge) gesperrt werden

Zu Punkt 6)

Allfälliges

Willi Schneeberger: Fragen zur Engstelle beim Nennerhof - Breite für die Begegnung mit 2 Bussen nicht ausreichend (Anmerkung: 5,79 m Fahrbahnbreite und Gehsteig 1,75 m breit) - neuerliche Diskussion

Alexandra Peer: Essen auf Rädern läuft gut an - die Voraussetzungen für den Bezug sollten geregelt werden

Alfred Pertl: Kanal für Einsatzzentrum rechtzeitig planen, weil gepumpt werden muss

g. g. g.

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister-Stellvertreter:

Die Gemeinderatsmitglieder: